

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe im Zuge der B 10 von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 4+020 in den Gemarkungen Wörth, Hördt, Leimersheim, Jockgrim, Maximiliansau, Bienwald und Hagenbach**

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern hat im Jahre 2011 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der hierfür vom 26. April 2011 bis zum 25. Mai 2011 bei der Stadtverwaltung Wörth sowie den Verbandsgemeindeverwaltungen Jockgrim und Rülzheim offen gelegene Plan wurde geändert.

Diese Änderungen bestehen im Wesentlichen aus einer umfassenden Überarbeitung der naturschutzfachlichen Konzeption sowie aus verschiedenen Anpassungen der technischen Planung, die u. a. aus den Ergebnissen des Erörterungstermines vom 3. und 4. Juli 2013 resultieren. Aufgrund dieser Änderungen besteht die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage.

Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen **Wörth, Hördt, Leimersheim, Jockgrim, Maximiliansau, Bienwald und Hagenbach** beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 27. April 2015 bis 26. Mai 2015 bei der

- **Stadtverwaltung Wörth**, Mozartstraße 2, 76744 Wörth, Zimmer – Nr. 629, während der Dienststunden
  - Montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
  
- **Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim**, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim, Zimmer 2 Deutschordenshaus, während der Dienststunden
  - Montags von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr
  - Dienstags von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
  - Mittwochs von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr
  - Donnerstags von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Freitags von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr
  
- **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim**, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim, Zimmer 110, während der Dienststunden
  - Montags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach**, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach, Zimmer 207, während der Dienststunden  
Montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
Mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die ursprünglichen Planunterlagen werden ebenfalls nachrichtlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 09. Juni 2015 bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz, bei der **Stadtverwaltung Wörth**, Mozartstraße 2 in 76744 Wörth, bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim**, Am Deutschordensplatz 1 in 76761 Rülzheim, bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim**, Untere Buchstraße 22 in 76751 Jockgrim oder bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach**, Ludwigstr. 20 in 76767 Hagenbach Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung kann nur gegen die hier vorgenommenen Planänderungen erhoben werden und muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind von der Auslegung des Planes.

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der ggfls. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Der geänderte Plan besteht unter anderem aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Ausbauquerschnitte
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuenburg-Wörth“ (6915-301)
- Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ (6816-402)
- Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen“ (6915-402)
- Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten
- für FFH- und Vogelschutzgebiete, Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen (6915-402) und „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ (6816-402)
- Fachbeitrag Artenschutz
- Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen
- Grunderwerbspläne/-verzeichnis

Es wird darauf hingewiesen,

- dass für den rheinland-pfälzischen Teilabschnitt die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt wird.
8. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom der Planänderung betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
9. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 27. April 2015 auch auf der Internetseite [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Aufgaben\ Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.